

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: NH230003-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie  
Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

## Urteil vom 5. Juni 2023

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Kläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_,

sowie

**C.**\_\_\_\_\_,  
Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_,

betreffend **Rückführung eines Kindes**

## Erwägungen:

### I.

1.1 Die Parteien sind die nie miteinander verheiratet gewesenen Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017. Alle Beteiligten sind deutsche Staatsbürger. Gemäss Urkunde vom 10. Juli 2017 üben die Parteien die elterliche Sorge über C.\_\_\_\_\_ gemeinsam aus (act. 4/8). Während der Beziehung der Parteien lebten sie zusammen mit C.\_\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_\_-Strasse ... in ... E.\_\_\_\_\_ [Ort in Deutschland]. Im Dezember 2021 oder Januar 2022 haben die Parteien sich getrennt (act. 2 Rz. 9; Prot. S. 26 f.). C.\_\_\_\_\_ und die Beklagte verblieben zunächst an der genannten Adresse in E.\_\_\_\_\_; im Oktober mietete die Beklagte eine Wohnung am F.\_\_\_\_\_-weg ... in E.\_\_\_\_\_ (Prot. S. 25, 37). Der Kläger wohnt nunmehr an der G.\_\_\_\_\_-Strasse ... in ... H.\_\_\_\_\_ [Ort in Deutschland].

1.2 Der Kläger hat C.\_\_\_\_\_ das letzte Mal im Januar 2022 gesehen (Prot. S. 10 u. 38). Die Beklagte warf dem Kläger vor, ihr gegenüber Gewalt angewendet und sie bedroht zu haben, worauf das Amtsgericht Öhringen am 18. Januar 2022 auf Antrag der Beklagten einen Gewaltschutzbeschluss (Annäherungsverbot) gegen den Kläger erliess. Dieser wurde mit Beschluss vom 21. April 2022 wieder aufgehoben (act. 4/9). Sodann stand der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von C.\_\_\_\_\_ durch den Kläger im Raum. Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde am 22. Mai 2023 eingestellt (act. 27/2).

1.3 Am tt. August 2023 zog die Beklagte mit C.\_\_\_\_\_ in die Schweiz, wo sie am tt. August 2023 ihren jetzigen Ehemann, I.\_\_\_\_\_, heiratete (Prot. S. 23). Mit diesem lebt sie zusammen mit C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz; die Eheleute sind zwischenzeitlich Eltern einer am tt. mm. 2023 geborenen Tochter geworden (Prot. S. 23).

1.4 Am Amtsgericht Öhringen ist aktuell ein Hauptsachenverfahren zwischen den Parteien hängig, welches (soweit bekannt) die elterliche Sorge bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C.\_\_\_\_\_ sowie das Umgangsrecht zum Gegenstand hat; bereits mit Beschluss vom 4. November 2022 hat das Amtsgericht Öhringen die jeweils im Rahmen eines Verfahrens um eine einstweilige Anordnung

der elterlichen Sorge gestellten Anträge der Parteien auf alleinige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an den Kläger bzw. an die Beklagte abgewiesen, womit dieses nach wie vor beiden Eltern gemeinsam zusteht (vgl. act. 4/4). Als nächster Schritt wird im Hauptsachenverfahren ein Gutachten zu erstellen sein, wobei noch Termine der Beklagten mit der Gutachterstelle ausstehend sind (Prot. S. 15 u. S. 31 f.).

2.1. Der Kläger stellte hier mit Eingabe vom 4. Mai 2023 ein Gesuch um sofortige Rückführung von C.\_\_\_\_\_ nach Deutschland und beantragte die unverzügliche Anordnung verschiedener Massnahmen (act. 2). Mit Verfügung der Kammer vom 10. Mai 2023 wurden die ersten Anordnungen getroffen: Es wurden alle Beteiligten und Amtsstellen aufgefordert, die bei ihnen vorhandenen sachdienlichen Unterlagen einzureichen. Der Beklagten wurde eine achttägige Frist für eine allfällige Stellungnahme angesetzt. Für C.\_\_\_\_\_ wurde Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ als Rechtsvertreterin bestellt. Gegenüber der Beklagten wurde sodann eine Meldepflicht erlassen. Ferner wurde die Kantonspolizei Zürich beauftragt, die Reisepapiere der Beklagten und von C.\_\_\_\_\_ zuhanden der Kammer einzuziehen und die Ausschreibung von C.\_\_\_\_\_ im RIPOLE und im SIS zu veranlassen. Schliesslich wurden zwei Verhandlungstermine festgelegt (act. 5). Mit Eingabe vom 12. Mai 2023 zeigte Rechtsanwältin Dr. Y.\_\_\_\_\_ an, die Beklagte zu vertreten und sie ersuchte um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme (act. 8). Die Frist wurde dahingehend erstreckt, als die Stellungnahme bis zum 23. Mai 2023 bei der Kammer einzutreffen habe (act. 10). Die Stellungnahme, in welcher die Abweisung des Begehrens um Rückführung beantragt wird, eventualiter die Sistierung des Rückführungsverfahrens bis zum abschliessenden Entscheid über das beim Amtsgericht Öhringen anhängig gemachte Hauptsachenverfahren, ging bei der Kammer ein (act. 17 sowie Beilagen: act. 18/1–14). Sie wurde samt Beilagen dem Kläger und der Kindsvertreterin zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 19).

2.2. Am 30. Mai 2023 fand die Verhandlung über das Rückführungsbegehren in Anwesenheit beider Parteien am Obergericht des Kantons Zürich statt. Die Parteien wurden ausführlich angehört (Prot. S. 5 ff.) und die Rechtsvertreter der Parteien sowie die Kindsvertreterin erstatteten ihre Stellungnahmen (Prot. S. 40 ff.;

act. 26 u. 31). In den anschliessenden Vergleichsgesprächen schlossen die Parteien unter Mitwirkung einer Gerichtsdelegation folgenden Vergleich (Prot. S. 56; act. 32):

Die Parteien treffen für das vorliegende Rückführungsverfahren die nachfolgende Vereinbarung.

1. Die Beklagte verpflichtet sich, mit C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, bis spätestens Samstag, den 15. Juli 2023, nach Deutschland zurückzukehren, unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis Fr. 10'000.00) im Wiederhandlungsfall.
- 2.1 Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen der Therapie-Termine von C.\_\_\_\_\_ mit lic. phil. J.\_\_\_\_\_ persönliche Kontakte zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_ stattfinden, und zwar am 15. Juni 2023 und am 28. Juni 2023, jeweils 16.00 Uhr.
- 2.2 Der Kläger erklärt sich damit einverstanden, dass der Beklagten ihr Reisepass ab Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Obergericht ausgehändigt wird.
3. Die Parteien beantragen dem Obergericht des Kantons Zürich übereinstimmend, folgende Vollstreckungsanordnungen zu erlassen:
  - 3.1 Die Beklagte hat der Kammer den Zeitpunkt der Abreise mindestens sieben Tage im Voraus (d.h. bis zum 8. Juli 2023) mitzuteilen und ausserdem einen Reiseplan für die Ausreise per Auto einzureichen. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe des Reisepasses sowie der Reiseplan werden der Kantonspolizei Zürich und dem Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, zu Handen der deutschen Zentralbehörde, mitgeteilt. Die Kantonspolizei Zürich hält die Reisedokumente von C.\_\_\_\_\_ für die Ausreise bereit.

Die Kantonspolizei wird ersucht, den Reisepass erst auszuhändigen, wenn sichergestellt ist, dass die Ausreise direkt nach Deutschland erfolgt.

Das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, wird ersucht, der deutschen Zentralbehörde den Zeitpunkt der Abreise aus der Schweiz sowie Ort und Zeit der Ankunft in Deutschland mitzuteilen.

- 3.2 Der Reisepass von C.\_\_\_\_\_ wird bei den Akten behalten. Der Beklagten wird untersagt, C.\_\_\_\_\_ aus dem Kanton Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen, ausgenommen für ihre Ausreise nach Deutschland. Eine Widerhandlung gegen diese Anordnung wird als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10'000.– geahndet.
- 3.3 Die mit Verfügung der Kammer vom 10. Mai 2023 angeordneten Ausschreibungen im RIPOL und SIS werden aufrechterhalten und sind im Hinblick auf die tatsächliche Rückführung von C.\_\_\_\_\_ aufzuheben.

Der Auftrag für die Aufhebung der Ausschreibung wird nach Erhalt der Informationen über die Ausreise erteilt.

- 3.4 Falls die Ausreise von C.\_\_\_\_\_ bis und mit 15. Juli 2023 nicht gemäss den vorstehenden Anordnungen oder die Mitteilung gemäss vorstehender Ziffer 3.1 Absatz 1 bis zum 8. Juli 2023 nicht erfolgt sein sollte, wird die weitere Begleitung der Rückkehr C.\_\_\_\_\_s nach Deutschland – unter Beilage der Akten und des Reisepasses von C.\_\_\_\_\_ – dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich übertragen. Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird ersucht, der Kammer von der erfolgten Rückkehr unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3.5 Die der Beklagten mit Verfügung vom 10. Mai 2023 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C.\_\_\_\_\_ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten K.\_\_\_\_\_, zu melden, wird auf einmal wöchentlich, jeweils am Freitag reduziert.
4. Die Parteien übernehmen die Kosten des Rückführungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.
5. Die Parteien ersuchen das Gericht, diese Vereinbarung zu genehmigen und das hängige Rückführungsverfahren gestützt darauf abzuschreiben.

2.3 Die Parteien haben sich mit der Vereinbarung ausdrücklich einverstanden erklärt und diese eigenhändig unterzeichnet.

2.4 Auf eine Anhörung von C.\_\_\_\_\_ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BG-KKE wurde aufgrund ihres Alters (vgl. BGE 133 III 146 E. 2.6) verzichtet.

## II.

1. Der Kläger stützt sein Begehren auf das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ). Da sowohl Deutschland als auch die Schweiz das Übereinkommen ratifiziert haben, sind die Bestimmungen des HKÜ anwendbar und ist infolgedessen die örtliche, sachliche und funktionale Zuständigkeit der Kammer gegeben (Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen [BG-KKE]; Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO). Ziel des Abkommens ist es, die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen (Art. 1 lit. a HKÜ). Materiellrechtliche Fragen, welche beispielsweise für die Zuteilung der elterlichen Sorge oder der Obhut massgebend sind, sind hingegen nicht zu beurteilen. Darüber werden die Behörden im Rückgabestaat zu entscheiden haben. Die Kammer hat im Rahmen der Rückführung einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Rückführung im Sinne des HKÜ vorliegen. Die Kammer entscheidet darüber im summarischen Verfahren (Art. 8 Abs. 2 BG-KKE; BGer 5A\_518/2022 vom 2. August 2022 E. 3.1).

2. Das Gericht strebt eine interessenkonforme Vereinbarung der Parteien an. Denn Ziel und Zweck des Gerichtsverfahrens ist primär, eine gütliche Einigung zu finden und allenfalls eine freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen (Art. 10 HÜK, Art. 8 Abs. 1 BG-KKE). Die Parteien haben anlässlich der Verhandlung vom 30. Mai 2023 eine Vereinbarung über die freiwillige Rückführung von C.\_\_\_\_\_ nach Deutschland in Begleitung der Beklagten getroffen (act. 32). Die Kammer gelangte aufgrund der Akten sowie der Vergleichsgespräche zur Überzeugung,

dass die Parteien die Vereinbarung aus freiem Willen und nach gründlicher, reiflicher Überlegung geschlossen haben.

3. Die Vereinbarung ist im Wortlaut und Sinn klar und im Rahmen des Regelungsbereichs des HKÜ vollständig und angemessen. Deshalb ist die Vereinbarung zu genehmigen und das Rückführungsverfahren entsprechend abzuschreiben (vgl. Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 279 ZPO analog).

4. Der Beklagten wird gestützt auf die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ihr Reisepass auf erstes Verlangen herausgegeben (Vereinbarung Ziff. 2.2). Sie hat den Pass beim Obergericht nach Voranmeldung abzuholen.

5. Die von beiden Parteien beantragten und in der Vereinbarung aufgeführten Vollstreckungsanordnungen erweisen sich als geeignet und verhältnismässig; sie sind zu erlassen. Gemäss Vereinbarung hat die Beklagte mit C.\_\_\_\_\_ spätestens bis und mit 15. Juli 2023 nach Deutschland zurückzukehren sowie der Kammer bis mindestens sieben Tage vorher, d.h. bis spätestens 8. Juli 2023, den genauen Zeitpunkt der Abreise mitzuteilen und einen Reiseplan für die Rückreise per Auto einzureichen (Vereinbarung Ziff. 1 u. 3.1). Reist die Beklagte bis und mit 15. Juli 2023 mit C.\_\_\_\_\_ nicht nach Deutschland oder teilt sie bis zum 8. Juli 2023 der Kammer das Reisedatum nicht mit und reicht sie keinen Reiseplan ein, wird das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung, welches für die Vollstreckung der Rückführung zuständig ist (Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1066 vom 1. Juli 2009), beauftragt, die notwendigen Vorkehren zum sofortigen Vollzug der Rückreise von C.\_\_\_\_\_ zu ergreifen, soweit notwendig unter Beizug der Kantonspolizei Zürich. Nach Mitteilung des Ausreisedatums und Erhalt des Reiseplans wird der Kantonspolizei Zürich der deutsche Pass von C.\_\_\_\_\_ zur Aushändigung an die Beklagte an der Grenze am Ausreisetag übergeben.

### III.

1. Für Rückführungsgesuche gestützt auf das HKÜ ist weitgehende Kostenlosigkeit vorgesehen (Art. 26 Abs. 1 HKÜ). Gemäss Art. 14 BG-KKE ist Art. 26 HKÜ auch auf das Gerichtsverfahren anwendbar, was sich im Übrigen auch schon aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 HKÜ ergibt. Deutschland hat einen Vorbehalt i.S.v. Art. 26 Abs. 3 HKÜ angebracht (vgl. [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > de > instruments > conventions > 28 ; letztmals besucht am 4. Juli 2022). Die Schweiz wendet daher das Gegenseitigkeitsprinzip an und garantiert die Kostenlosigkeit (gleich wie Deutschland) nur im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nach dem innerstaatlichen Recht (vgl. BGer 5A\_822/2013 vom 28. November 2013 E. 4.1).

2. Die Gerichtskosten, zu welchen auch die Kosten der Kindsvertreterin gehören, sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen.

3.1 Die Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung. In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidungsbüher auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

3.2.1 Mit Verfügung vom 10. Mai 2023 wurde C. \_\_\_\_\_ Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ als Vertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt (act. 5). Mit Eingabe vom 1. Juni 2023 machte Rechtsanwältin lic. iur. Z. \_\_\_\_\_ einen Zeitaufwand von 12 Stunden und 40 Minuten für die Vertretung von C. \_\_\_\_\_ sowie Barauslagen von Fr. 14.95 geltend und ersuchte um Festsetzung ihrer Entschädigung (act. 33).

3.2.2 Für eine – wie hier – nicht vermögensrechtliche Streitsache ergibt sich aus § 5 Abs. 1 AnwGebV ein Regelgebührenrahmen von Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.–, in welchem die Entschädigung der Kindesvertreterin festzusetzen ist. Bei der Festsetzung der Entschädigung in diesem Rahmen sind der notwendige Zeitaufwand (insbesondere die Erarbeitung der schriftlichen Stellungnahme zum Begehren und die Vorbereitung der Verhandlung vom 30. Mai 2023), die Schwierigkeit des Falles und die Verantwortung der Rechtsanwältin zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 lit. c–e AnwGebV). Dabei ist zu beachten, dass Rückführungsfällen im

Sinne des HKÜ eine besondere Verantwortung inne wohnt. Der Reduktionsspielraum aufgrund der summarischen Natur des Verfahrens (§ 9 AnwGebV) ist vor diesem Hintergrund zurückhaltend anzuwenden. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Stellungnahme zum Begehren und die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Folglich rechtfertigt es sich, die Gebühr für die Vergleichsverhandlung vom 30. Mai 2023 um einen Einzelzuschlag zu erhöhen (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Insgesamt erscheint ein Honorar im Umfang von Fr. 2'700.– als angemessen. Zudem sind der Kindesvertreterin die Barauslagen von Fr. 14.95 zu ersetzen (vgl. act. 33). Ein Mehrwertsteuerersatz ist in Anbetracht des ausländischen Wohnsitzes der vertretenen Partei nicht geschuldet (siehe auch Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 17. Mai 2006). Dies ergibt eine Entschädigung von gerundet Fr. 2'715.–.

3.3 Die Parteien haben gegenseitig auf Parteientschädigungen verzichtet (Vergleich Ziff. 4), wovon Vormerk zu nehmen ist.

### **Es wird erkannt:**

1. Die nachstehende Vereinbarung der Parteien wird vorgemerkt und gerichtlich genehmigt:
  1. Die Beklagte verpflichtet sich, mit C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. mm. 2017, bis spätestens Samstag, den 15. Juli 2023, nach Deutschland zurückzukehren, unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis Fr. 10'000.00) im Widerhandlungsfall.
  - 2.1 Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen der Therapie-Termine von C.\_\_\_\_\_ mit lic. phil. J.\_\_\_\_\_ persönliche Kontakte zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_ stattfinden, und zwar am 15. Juni 2023 und am 28. Juni 2023, jeweils 16.00 Uhr.

- 2.2 Der Kläger erklärt sich damit einverstanden, dass der Beklagten ihr Reisepass ab Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Obergericht ausgehändigt wird.
3. Die Parteien beantragen dem Obergericht des Kantons Zürich übereinstimmend, folgende Vollstreckungsanordnungen zu erlassen:
- 3.1 Die Beklagte hat der Kammer den Zeitpunkt der Abreise mindestens sieben Tage im Voraus (d.h. bis zum 8. Juli 2023) mitzuteilen und ausserdem einen Reiseplan für die Ausreise per Auto einzureichen. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe des Reisepasses sowie der Reiseplan werden der Kantonspolizei Zürich und dem Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, zu Händen der deutschen Zentralbehörde, mitgeteilt. Die Kantonspolizei Zürich hält die Reisedokumente von C. \_\_\_\_\_ für die Ausreise bereit.

Die Kantonspolizei wird ersucht, den Reisepass erst auszuhändigen, wenn sichergestellt ist, dass die Ausreise direkt nach Deutschland erfolgt.

Das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, wird ersucht, der deutschen Zentralbehörde den Zeitpunkt der Abreise aus der Schweiz sowie Ort und Zeit der Ankunft in Deutschland mitzuteilen.

- 3.2 Der Reisepass von C. \_\_\_\_\_ wird bei den Akten behalten. Der Beklagten wird untersagt, C. \_\_\_\_\_ aus dem Kanton Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen, ausgenommen für ihre Ausreise nach Deutschland. Eine Widerhandlung gegen diese Anordnung wird als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10'000.– geahndet.
- 3.3 Die mit Verfügung der Kammer vom 10. Mai 2023 angeordneten Ausschreibungen im RIPOL und SIS werden aufrechterhalten und sind im Hinblick auf die tatsächliche Rückführung von C. \_\_\_\_\_ aufzuheben.

Der Auftrag für die Aufhebung der Ausschreibung wird nach Erhalt der Informationen über die Ausreise erteilt.

- 3.4 Falls die Ausreise von C. \_\_\_\_\_ bis und mit 15. Juli 2023 nicht gemäss den vorstehenden Anordnungen oder die Mitteilung gemäss vorstehender Zif-

fer 3.1 Absatz 1 bis zum 8. Juli 2023 nicht erfolgt sein sollte, wird die weitere Begleitung der Rückkehr C.\_\_\_\_s nach Deutschland – unter Beilage der Akten und des Reisepasses von C.\_\_\_\_ – dem Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich übertragen. Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird ersucht, der Kammer von der erfolgten Rückkehr unverzüglich Mitteilung zu machen.

- 3.5 Die der Beklagten mit Verfügung vom 10. Mai 2023 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C.\_\_\_\_ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten K.\_\_\_\_, zu melden, wird auf einmal wöchentlich, jeweils am Freitag reduziert.
  4. Die Parteien übernehmen die Kosten des Rückführungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.
  5. Die Parteien ersuchen das Gericht, diese Vereinbarung zu genehmigen und das hängige Rückführungsverfahren gestützt darauf abzuschreiben.
2. Das Rückführungsverfahren wird abgeschrieben.
  3. Der deutsche Pass von C.\_\_\_\_ wird nach Erhalt der Mitteilung und des Reiseplans gemäss Ziff. 3.1 der Vereinbarung der Parteien der Kantonspolizei Zürich übergeben zur Aushändigung an die Beklagte am Abreisetag vor dem Grenzübertritt.
  4. Das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, wird ersucht, der deutschen Zentralbehörde den Zeitpunkt der Abreise aus der Schweiz sowie Ort und Zeit der Ankunft in Deutschland mitzuteilen.
  5. Der Beklagten wird untersagt, die Tochter C.\_\_\_\_ aus dem Kanton Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen, ausgenommen für ihre Ausreise nach Deutschland. Eine Widerhandlung gegen diese Anordnung wird als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB mit Busse bis Fr. 10'000.– geahndet.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

*"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."*

6. Die mit Verfügung der Kammer vom 10. Mai 2023 angeordneten Ausschreibungen im RIPOL und SIS werden nach Erhalt der Kopien des Reiseplans auf den Tag der Rückreise aufgehoben. Die Kantonspolizei Zürich wird angewiesen, die Ausschreibung im RIPOL und SIS nach Aushändigung des Passes von C.\_\_\_\_\_ gemäss Dispositiv-Ziff. 3 an die Beklagte unverzüglich zu widerrufen.
7. Die der Beklagten mit Verfügung vom 10. Mai 2023 auferlegte Verpflichtung, sich zusammen mit C.\_\_\_\_\_ regelmässig auf dem Posten der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten K.\_\_\_\_\_, zu melden, wird auf einmal wöchentlich, jeweils am Freitag, reduziert und per Ausreisedatum aufgehoben.
8. Für den Fall, dass die Beklagte C.\_\_\_\_\_ nicht bis und mit 15. Juli 2023 nach Deutschland zurückführt, wird ihr Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis zu Fr. 10'000.–, vgl. vorstehende Ziff. 5) angedroht.
9. Falls die Mitteilung gemäss Ziffer 3.1 der Vereinbarung nicht bis zum 8. Juli 2023 oder die Ausreise von C.\_\_\_\_\_ gemäss Ziffer 1 der Vereinbarung nicht bis und mit 15. Juli 2023 erfolgt sein sollte, wird das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung beauftragt, die notwendigen Vorkehren zum sofortigen Vollzug der Rückreise von C.\_\_\_\_\_ zu ergreifen, soweit notwendig unter Beizug der Kantonspolizei Zürich. Der deutsche Pass von C.\_\_\_\_\_ wird diesfalls dem AJB übergeben.  
  
Das Amt für Jugend und Berufsberatung wird ersucht, der Kammer von der erfolgten Rückkehr unverzüglich Mitteilung zu machen.
10. Der deutsche Reisepass der Beklagten wird ihr durch das Obergericht auf erstes Verlangen nach Voranmeldung am Obergericht herausgegeben.

11. Die Entscheidgebühr für das Rückführungsverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
12. Rechtsanwältin lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als Vertreterin des verfahrensbeteiligten Kindes im Rückführungsverfahren mit total Fr. 2'715.– aus der Gerichtskasse entschädigt.
13. Die Kosten dieses Verfahrens (Entscheidgebühr und Entschädigung der Kindsvertretung) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
14. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
15. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Kindesvertreterin, die Kantonspolizei Zürich sowie je gegen Empfangsschein an das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, Bundesrain 20, 3003 Bern, an das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern, an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB) sowie an die KESB L.\_\_\_\_\_.
16. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist in-  
nert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,  
1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-  
schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder  
Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42  
des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

MLaw M. Schnarwiler

versandt am:  
6. Juni 2023